



**Satzung
der
Turnerschaft
„Riemann von 1821“
e.V. Eutin**

**Satzung
der Turnerschaft
„Riemann von 1821“ e.V. Eutin**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turnerschaft „Riemann von 1821“ e.V. Eutin.
Die Vereinsfarben sind weiß-blau.

Der Verein hat seinen Sitz in Eutin und ist in das Vereinsregister (§ 21 BGB) beim Amtsgericht in Lübeck eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner jugendlichen und erwachsenen Mitglieder und die Förderung zu einem gesunden, natur- und heimatverbundenen Menschen sowie die Pflege der Freundschaft und Kameradschaft.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittel

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:

- (1) Abhaltung von regelmäßigen Turn-, Sport- und Spielstunden sowie die Teilnahme an Wettkämpfen, Wanderungen, Fahrten und Ferienveranstaltungen.
- (2) Anschaffung und Erhaltung erforderlicher Übungsgeräte, Räume und Plätze und der notwendigen Fachliteratur.
- (3) Ausrichtung und Durchführung von Versammlungen, Veranstaltungen und Vorträgen innerhalb des Vereins und seiner Abteilungen.

§ 4 Das Vereinsvermögen

Der Verein haftet mit seinem Gesamtvermögen für seine Verbindlichkeiten. Kein Mitglied hat beim Ausscheiden oder bei der Auflösung Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Die Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Die Mitgliedschaft zählt von dem Tage an, an dem die Person in den Verein aufgenommen wurde (das Antragsdatum).

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern;
- b) Jugendlichen;
- c) Kindern;
- d) Ehrenmitgliedern.

- zu a) Ordentliche Mitglieder sind Vereinsangehörige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- zu b) Jugendliche Mitglieder von Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht, jedoch kann der Versammlungsleiter ihnen das Wort erteilen.
- zu c) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können an keiner Mitgliederversammlung teilnehmen.
- zu d) Auf Vorschlag des Vorstandes können Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen der gegebenen Ordnungen zu benutzen und an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- (1) Förderung des Zwecks (§ 2) des Vereins im Sinne der Satzung;
- (2) Beachtung und Innehaltung dieser Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins und der Mitgliederversammlung;
- (3) Regelmäßige Zahlung der Vereinsbeiträge;
- (4) Die Interessen des Vereins sind über die der Abteilungen zu stellen;
- (5) Jeder Wohnungswechsel ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Die Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Vorstand ist befugt, ohne Angabe von Gründen Aufnahmegesuche abzuweisen oder eine Mitgliedschaft innerhalb von drei Monaten nach Beginn zu widerrufen.

Bei ablehnendem Bescheid oder bei Widerruf ist die Anrufung des Ehrenrates zulässig. Der Widerruf und die Anrufung des Ehrenrates ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablehnungsbescheid schriftlich beim Vereinsvorsitzenden zu beantragen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

Bei Kindern und Jugendlichen ist die Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 9 Die Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) durch Kündigung;
- (2) durch den Tod;
- (3) durch Ausschluss.

zu (1) Die Kündigung ist nur zum Quartalsende möglich. Sie muss schriftlich einen Monat vor Quartalsende beim Vereinsvorsitzenden oder dem Kassenwart eingegangen sein.

zu (2) Die Mitgliedschaft endet am Tage des Todes.

zu (3) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tage, an dem der Ausschluss ausgesprochen wird. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen die Anrufung des Ehrenrates zu. Der Widerspruch muss schriftlich an den Vereinsvorsitzenden geschickt werden. Während dieser Zeit ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 10 Der Ausschluss

Der Ausschluss ist möglich:

- (1) bei vereinsschädigendem Verhalten;
- (2) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinsbeschlüsse;
- (3) bei wiederholter Nichtbeachtung von Weisungen der Fachwarte;
- (4) bei Rückstand der Vereinsbeiträge um sechs Monate. Beitrag ist bis zu dem Monat nachzuzahlen, in dem der Ausschluss ausgesprochen wird.

Widerspruch gegen den Ausschluss ist gem. §§ 9 und 19 der Vereinssatzung möglich.

§ 11 Die Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Monatsbeiträge wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Der Erlass, die Ermäßigung oder die Stundung von Vereinsbeiträgen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand darf dies nur in ganz besonderen Notfällen genehmigen.

§ 12 Der Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- (1) den Beiträgen der Mitglieder;
- (2) den Einnahmen aus Veranstaltungen;
- (3) Zuschüssen;
- (4) Spenden.

§ 13 Die Ausgaben

Die Ausgaben bestehen gem. § 2 aus:

- (1) Aufwendungen gem. § 3 der Vereinssatzung;
- (2) Verwaltungskosten;
- (3) sonstige Ausgaben.

§ 14 Die Kassenführung

Die Kassenführung hat im Rahmen des von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes zu erfolgen.

Der Kassenwart überwacht den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Er hat jederzeit dem Vorstand über die Kassenführung Rechenschaft abzulegen.

Die Jahresabrechnung wird durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, vor der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft.

Sie können zu jeder Zeit in die Kassenführung Einblick nehmen. Die Kassenprüfer müssen ihren Prüfungsbericht vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeben. Bei der Entlassung sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Kassenprüfer werden jeweils im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand;
- (2) der Ehrenrat;
- (3) die Mitgliederversammlung;
- (4) die Jugendversammlung.

Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich.

§ 16 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1 dem geschäftsführenden Vorstand, der auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist,
 - 1.1 1.Vorsitzender,
 - 1.2 2.Vorsitzender,
 - 1.3 Kassenwart,
 - 1.4 Schriftwart.

Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter stets einer der Vorsitzenden, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- 2 dem erweiterten Vorstand:
 - 2.1 Jugendwart,
 - 2.2 Stellv.Kassenwart,
 - 2.3 Stellv.Schriftwart,
 - 2.4 1.Beisitzer,
 - 2.5 2.Beisitzer,
 - 2.6 3.Beisitzer.

(2) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, und zwar:

1. in den Jahren mit ungerader Endzahl
 - 1.1 1.Vorsitzender
 - 1.2 Schriftwart
 - 1.3 stellv.Kassenwart
 - 1.4 1.Beisitzer
2. in den Jahren mit gerader Endzahl
 - 2.1 2.Vorsitzender
 - 2.2 Kassenwart
 - 2.3 Stellv.Schriftwart
 - 2.4 2.Beisitzer
 - 2.5 3.Beisitzer

(3) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Jahres, in dem die Wahlen zu erfolgen haben. Eine Wiederwahl ist statthaft.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Vertreter.

Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Belange des Vereins, soweit nicht Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zustehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Vorstandssitzungen werden vom 1.Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Mitglieder des Vorstands müssen voll geschäftsfähig sein.

Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung am Jahresbeginn (1.Quartal) einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr und einen Haushaltsplan für das laufende Jahr vorzulegen. Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstands jederzeit von seinen Pflichten entbinden, wenn er den Satzungen, Ordnungen und Weisungen des Vereins zuwiderhandelt. Hierzu ist eine 4/5-Mehrheit aller Stimmen des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand bestimmt für den Rest der Wahlzeit einen Vertreter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so sind die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und der den Verein betreffende Schriftverkehr dem Nachfolger im Amt oder dem 1. Vorsitzenden zu übergeben.

- (4) Die Entlastung des Vorstandes kann nur auf Antrag eines Mitgliedes der ordentlichen Mitgliederversammlung von dieser vorgenommen werden.
- (5) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 17 Die Abteilungsleiter

Die Abteilungsleiter und deren Vertreter werden jährlich von den einzelnen Abteilungen gewählt. Sie tragen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber die Verantwortung dafür, dass in denen von ihnen geleiteten Abteilungen der im § 2 genannte Zweck des Vereins zu jeder Zeit und zu jeder Gelegenheit beachtet wird.

Die Abteilungsleiter sind verpflichtet, dem Vorstand zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Wahl der Abteilungsleiter und deren Stellvertreter hat mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung intern in den Abteilungen zu erfolgen. Die gewählten Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter sind von der Abteilung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu benennen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sind der ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die sich ihren Sprecher wählen. Der Ehrenrat wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt. Ihm dürfen keine Mitglieder des Vorstandes angehören. Er soll sich aus lebenserfahrenen und mit den Belangen des Vereins vertrauten Mitgliedern zusammensetzen. Die Amtszeit des Ehrenrates beträgt zwei Jahre. Er wird in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt. Eine Wiederwahl seiner Mitglieder ist möglich.

Der Ehrenrat ist Berufungsinstanz gegen Vorstandsbeschlüsse in personellen Angelegenheiten. Seine Entscheidungen sind endgültig. Als Ersatz für ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Vertreter.

§ 19 Die Mitgliederversammlung

- (1) Im 1. Quartal eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Der Zeitpunkt der Versammlung und die Tagesordnung muss der Mitgliedschaft 14 Tage vorher im „Ostholsteiner Anzeiger“ bekannt gegeben werden.
- (2) Nach Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (3) Anträge für Mitgliederversammlungen sind 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Verlesung und vor Abstimmung eines Antrags hat der Antragsteller das Recht, noch einmal mündlich vor der Mitgliederversammlung seinen Antrag zu erläutern und zu begründen.

- (4) Der Mitgliederversammlung stehen die Beratung und Beschlussfassung in sämtlichen Angelegenheiten des Vereins zu, im besonderen:
- 4.1 zur Wahl, Entlastung und Enthebung des Vorstandes;
 - 4.2 Wahl der Kassenprüfer;
 - 4.3 Abänderungen und Ergänzungen der Satzung;
 - 4.4 zum An- und Verkauf, zur Verpfändung oder Verpachtung von Grundstücken des Vereins, zur Aufnahme von Hypotheken und Darlehen;
 - 4.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 4.6 Bestätigungen
 - a) der Abteilungsleiter
 - b) des Jugendwartes

Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es muss vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden unterschrieben werden.

§ 20 Ehrungen

- (1) Langjährige Mitglieder werden durch Überreichung einer Urkunde für mehr als
- 1.1 25jährige Mitgliedschaft;
 - 1.2 40jährige Mitgliedschaft;
 - 1.3 50jährige Mitgliedschaft,
 - 1.4 60jährige Mitgliedschaft ausgezeichnet.
- (2) Geehrt durch Verleihung der silbernen Ehrennadel mit Verleihungsurkunde werden Mitglieder, die sich dem Verein in der Regel 10 Jahre als Übungsleiter, Abteilungsleiter, Vorstandsmitglieder o.a. zur Verfügung gestellt und am Erhalt und Ausbau des Vereins mitgearbeitet haben.
- (3) Geehrt durch Verleihung der goldenen Ehrennadel mit Verleihungsurkunde werden Mitglieder, die sich dem Verein in der Regel 20 Jahre als Übungsleiter, Abteilungsleiter, Vorstandsmitglieder zur Verfügung gestellt und am Erhalt und Ausbau des Vereins mitgearbeitet haben. Als Vorbedingung gilt der Besitz der silbernen Ehrennadel.
Über die Ehrung entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine weitere Ehrung des Vereins besteht darin, dass der Verein einen verdienstvollen Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden ernennt. Hierüber wird eine Urkunde ausgestellt. Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen und mit abstimmen.
Der Vorstand trägt den Ernennungsantrag der ordentlichen Mitgliederversammlung vor, die darüber entscheidet. Die Ernennung gilt auf Lebenszeit und geht nur durch den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verloren.

§ 21 Ordnungen

- (1) Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben. Diese dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen und sind zur Genehmigung dem Vorstand vorzulegen.
- (2) Die Gemeinschaft aller Jugendlicher gibt sich im Rahmen der Vereinssatzung eine eigene Jugendordnung. Die Jugendordnung muss von der Jahreshauptversammlung bestätigt werden.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur auf einer Mitgliederversammlung möglich. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es muss ein schriftlicher Antrag vorliegen und in die Tagesordnung der Punkt „Satzungsänderung“ unter Hinweis auf den wesentlichen Inhalt der Änderung aufgenommen sein. Bekanntgabe der Versammlung wie bei §19 (1).

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Eine Auflösung des Vereins muss erfolgen, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung vorher bekannt gegeben werden muss, dies mit 9/10-Mehrheit beschließt.
- (2) Für den Auflösungsantrag ist die Zustimmung von mehr als 50 % der ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Nicht anwesende ordentliche Mitglieder können ihre Entscheidung schriftlich mitteilen.
- (3) Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Eutin. Sie hat das verbliebene Vereinsvermögen dem nächsten sich hier bildenden Turn- oder Sportverein, der wie die Turnerschaft Riemann turnerisch und sportlich gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung verfolgt, herauszugeben.

§ 24 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachten Gegenständen oder Geldbeträge, die evtl. beschädigt wurden oder abhanden gekommen sind.
- (2) Für Schäden, die dem Verein durch vorsätzliches Verschulden eines oder mehrerer Mitglieder entstehen, haften diese einzeln oder gemeinsam.

§ 25 Schlussbestimmung

Diese Satzung ist mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 24.03.1998 von dieser anerkannt worden.

Sie tritt erst mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Eutin in Kraft.